

---

## Merkblatt

---

### Haltung von Geflügel:

Für die Haltung von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln (**auch Hobbygeflügelhaltungen**) gelten folgende Vorschriften:

- Viehverkehrsverordnung
- Geflügelpestverordnung
- Tierschutznutztierhaltungsverordnung
- Tiergesundheitsgesetz
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Geflügelhalter müssen daher folgendes beachten:

Die Geflügelhaltung muss vor Beginn der Haltung dem Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück angezeigt werden; nach Anzeige der Tierhaltung wird dem Tierhaltungsbetrieb eine Registriernummer zugeteilt.

Zusätzlich muss die Geflügelhaltung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse gemeldet werden.

Für die Anzeige ist unerheblich, zu welchem Zweck (gewerbliche Tierhaltung, landwirtschaftliche Nutztierhaltung, Pensionstierhaltung oder auch Hobbyhaltung) oder wieviele Tiere gehalten werden.

**Maßgeblich für die Meldepflicht ist allein die Tatsache der Haltung von mindestens einem Tier einer der angeführten Geflügelarten.**

Für die Haltung von Geflügel müssen jährlich Beiträge an die Niedersächsische Tierseuchenkasse gezahlt werden.

Der Halter von Nutzgeflügel muss über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Versorgung der Tiere verfügen.

Der Geflügelhalter muss der Tierseuchenkasse einmal jährlich zu einem Stichtag die Anzahl des gehaltenen Geflügels nach Geflügelart melden.

1. Der Geflügelhalter hat ein Bestandregister nach dem Muster der Geflügelpestverordnung zu führen.
2. Personen, die für die Fütterung und Pflege der Tiere verantwortlich sind, müssen sachkundig sein.
3. Wird Geflügel nicht ausschließlich in Ställen gehalten, so hat der Tierhalter sicherzustellen, dass

---

Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den Landkreis Osnabrück.

Landkreis Osnabrück • Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück • Tierseuchen /Tierschutz  
Merkblatt zur Haltung von Geflügel

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
  - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem Wildvögel Zugang haben,
  - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
4. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von
- mindestens 3 Tieren bei einer Bestandsgröße bis 100 Tiere
  - mehr als 2 % der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren oder
  - kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme
- hat der Tierhalter die Ursache hierfür unverzüglich durch einen Tierarzt klären zu lassen.
5. Der Geflügelhalter hat seine Hühner und Puten in regelmäßigen Abständen gegen die atypische Geflügelpest (Newcastle Disease) impfen zu lassen und die Nachweise hierfür über mindestens drei Jahre aufzubewahren.
6. Speiseabfälle tierischen Ursprungs dürfen nicht an Nutzgeflügel verfüttert werden.

Weitere hilfreiche Informationen können neben den oben genannten Verordnungen und Gesetzen beispielsweise aus folgenden Heften des Auswertungs- und Informationsdienstes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (aid) e.V. entnommen werden:

- aid Geflügelfleisch
- aid anzeigepflichtige Tierseuchen

---

Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den Landkreis Osnabrück.

Landkreis Osnabrück • Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück • Tierseuchen /Tierschutz  
Merkblatt zur Haltung von Geflügel